

16.04.93

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 25. März 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß) - Drucksache 12/4565 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des
Reichsheimstättengesetzes
- Drucksache 12/3977 -**

mit den folgenden Maßgaben:

- I. In Artikel 2 werden die Wörter „durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „durch Artikel 15 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
- II. In Artikel 3 werden die Wörter „durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297)“ durch die Wörter „durch Artikel 16 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)“ ersetzt.
- III. In Artikel 4 Abs. 1 werden die Wörter „durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766)“ durch die Wörter „durch Artikel 11 § 4 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)“ ersetzt.

Fristablauf: 07.05.93

Erster Durchgang: Drs. 512/92

IV. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch das Datum „31. Dezember 1998“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Datum „1. Januar 1998“ durch das Datum „1. Januar 1999“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 5 angefügt:

„§ 5

Der Ausgeber hat den Heimstatter vom Wegfall der Heimstätteneigenschaft in Kenntnis zu setzen und ihn darauf hinzuweisen, daß auch die besonderen erbrechtlichen Vorschriften für Reichsheimstätten aufgehoben wurden und daß es sich deshalb empfiehlt, ein etwa bestehendes Testament oder einen Erbvertrag darauf zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich oder zweckmäßig ist.“

V. In Artikel 7 wird das Datum „1. Januar 1993“ durch das Datum „1. Oktober 1993“ ersetzt. ' ,

im übrigen unverändert angenommen.

07.05.93

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 656. Sitzung am 7. Mai 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. März 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.